



## Inhaltsverzeichnis

### 1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 30. November 2015

#### Öffentliche Beschlüsse

- 1.1 Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse  
Hier: 1. Änderung des Sitzungskalenders für das Jahr 2016 S. 3

#### Nichtöffentlicher Teil

- 1.2 Vergabeangelegenheit  
Hier: Rahmenvertrag über die Beseitigung von verkehrs- und umweltgefährdenden Verunreinigungen auf und neben öffentlichen Verkehrsflächen S. 4

### 2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Dezember 2015

#### Öffentliche Beschlüsse

- 2.1 Satzungen S. 4
- 2.1.1 Verwaltungsgebührensatzung  
Hier: Neufassung Gebührentarif S. 4
- 2.1.1.1 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin S. 4
- 2.1.2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin 2016 (Jugendkunstschulgebührensatzung 2016)  
Hier: Entwurf nach Rücknahme der Vorfassung durch die Verwaltung S. 7
- 2.1.2.1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin (Jugendkunstschulgebührensatzung 2016) S. 7
- 2.1.3 Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin  
Hier: 2. Änderungssatzung S. 9
- 2.1.3.1 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin S. 9
- 2.1.4 Beschluss über die Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2016 (Sonntagsöffnungsverordnung 2016) S. 9
- 2.1.4.1 Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2016 (Sonntagsöffnungsverordnung 2016) S. 10
- 2.2 Bebauungspläne S. 10
- 2.2.1 Bebauungsplan Nr. 17.4 „Seetorviertel Strandgarten“, 1. Änderung  
Hier: Änderungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange S. 10

2.2.2	Bebauungsplan Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ Hier: 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes; Erweiterung des Geltungsbereiches, Beschluss zum Vorentwurf und zur frühzeitigen Beteiligung	S. 10
2.3	Sanierungsplan „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin Hier: Fortschreibung des Sanierungsplanes für den Zeitraum 2015 – 2025	S. 11
2.3.1	Zielplan 2015-2021	S. 12
2.4	Erhebung der Ausgleichsbeträge im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ Fontanestadt Neuruppin Hier: Vorübergehende Aussetzung der vorzeitigen Ablösung von Ausgleichsbeträgen in einzelnen Wertzonen	S. 13
2.4.1	Wertzonenkarte SG Historische Altstadt zum Stichtag 01.01.2010	S. 14
2.5	Haushalt 2015 Hier: Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung für Planungsleistungen für die Sanierung und den Ausbau des Objektes „Hort am See“ in Gildenhall	S. 15
2.6	Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg	S. 15
2.7	Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Neuruppin GmbH Hier: Vorschlag neuer Mitglieder für den Zeitraum 2016 bis 2019	S. 15
2.8	Zusätzliche Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH in der Wahlperiode 2014 – 2019 Hier: 1. Nachbesetzung von Teilnehmern	S. 15
2.9	Integrationsbeauftragter Hier: Bestellung auf Vorschlag des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften, Soziales und Wohnungswesen vom 10.11.2015	S. 15
2.10	Schiedsstelle 3 der Fontanestadt Neuruppin Hier: erneute Wiederwahl der bisherigen Leiterin	S. 15
2.11	Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH Hier: Gewinnausschüttung 2016	S. 16
2.12	Besetzung des Seniorenbeirates Hier: Benennung eines neuen Mitgliedes	
2.13	Entscheidung über Petition Hier: Aussetzung Straßenbaubeitragserhebung Karwe	S. 16
2.14	Personalentwicklungskonzept für die Fontanestadt Neuruppin Hier: Billigung des Personalentwicklungskonzeptes sowie Aufhebung der Einfrierung der Personalkosten der Kernverwaltung vom 16.04.2012	S. 16
2.15	Kommunales Statistisches Informationssystem (KOSIS), die KOSIS-Gemeinschaftsprojekte Koordinierte Haushalte- und Bevölkerungsstatistik (HHSTAT) und DUVA Hier: Mitgliedschaft der Fontanestadt Neuruppin	S. 16
2.16	Anträge der Fraktionen	S. 16
2.16.1	Weiterverpachtung von Erholungsgrundstück nach Tod des Nutzers (Pachtvertrag von vor dem 18.03.1990) Hier: Verpachtung an den Höchstbietenden erst nach Verzicht der Erben	S. 16
2.16.2	Kulturkataster Hier: Erstellung	S. 17

2.16.3	Gemeinsames Positionspapier kommunaler Spitzenverbände zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen Hier: zustimmende Erklärung	S. 17
<b>Nichtöffentliche Beschlüsse</b>		
2.17	Museum Neuruppin Hier: Abschluss eines Vergleiches für den Erweiterten Rohbau	S. 17
<b>3. Bekanntmachungen</b>		
3.1	Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 17.4 „Seetorviertel Strandgarten“, 1. Änderung	S. 17
3.1.1	Lageplan Bebauungsplan Nr. 17.4 „Seetorviertel Strandgarten“ 1. Änderung	S. 18
3.2	Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ – 2. Änderung der Fontanestadt Neuruppin	S. 19
3.2.1	Lageplan Bebauungsplan Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ 2. Änderung	S. 20
3.3	Bekanntmachung der Gestaltungssatzung für den Ortskern Alt Ruppin	S. 21
3.3.1	Bekanntmachung der allgemeinen Begründung der Gestaltungssatzung für den Ortskern Alt Ruppin	S. 29
3.4	Freiwilliger Landtausch (FLT) Nietwerder, Verf.Nr. 4503U	S. 29
<b>Ende des amtlichen Teils</b>		
<b>4. Informationen</b>		
4.1	geänderter Sitzungskalender 2016	S. 30
4.2	Sommer-Ferien-Abenteuer für Kinder von 6 bis 16 Jahren	S. 31
4.3	200. Jubiläum Ferdinand Möhring	S. 31

## 1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 30. November 2015

### Öffentliche Beschlüsse

#### **1.1 Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse**

**Hier: 1. Änderung des Sitzungskalenders für das Jahr 2016  
Drucksache-Nr.: 2002/177 19. Ergänzung**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt folgende Änderungen des Sitzungskalenders der Stadtverordnetenversammlung und der Fachausschüsse für das Jahr 2016:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss Haushalt 2016 tagt am 18. Januar 2016 (zusätzlicher Termin).
2. Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales tagt nicht am 06. sondern am 13. September 2016.
3. Der Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss tagt nicht am 08. sondern am 15. September 2016.
4. Eine Stadtverordnetenversammlung am Mittwoch, den 12. Oktober 2016 (Klausurberatung Haushalt 2017) wird neu aufgenommen.

## Nichtöffentlicher Teil

### 1.2 Vergabeangelegenheit

**Hier: Rahmenvertrag über die Beseitigung von verkehrs- und umweltgefährdenden Verunreinigungen auf und neben öffentlichen Verkehrsflächen**  
Drucksache-Nr.: 2015/39

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Rahmenvertrag über die Beseitigung von verkehrs- und umweltgefährdenden Verunreinigungen auf und neben öffentlichen Verkehrsflächen ab dem 01.01.2016 für 4 Jahre an die Firma Truck & Havariedienst Jähnicke GmbH, Hauptstraße 51, 16727 Oberkrämer OT Schwante zu vergeben.

## 2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Dezember 2015

### Öffentliche Beschlüsse

#### 2.1 Satzungen

##### 2.1.1 Verwaltungsgebührensatzung

**Hier: Neufassung Gebührentarif**  
Drucksache-Nr.: 2009/62 5. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin.

##### 2.1.1.1 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 2, 4, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04,

S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2015 die 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Fontanestadt Neuruppin vom 19. September 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 12. Oktober 2011):

#### **Artikel I** **Änderungen des Satzungstextes**

Die Anlage Gebührentarif wird durch die beiliegende Anlage ersetzt.

#### **Artikel II** **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Fontanestadt Neuruppin, den 22. Dezember 2015*

*Golde*  
*Bürgermeister*

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung:  
Gebührentarif**

<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Verwaltungs- gebühr in Euro</b>
<b>1</b>	<b><u>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen (Kopien &amp; Ausdrücke)</u></b>	
<b>1.1</b>	<b>Abschriften</b>	
	a) Format DIN A 5 je angefangene Seite (schwarz/weiß)	2,10
	b) Format DIN A 4 je angefangene Seite (schwarz/weiß)	3,60
	c) in fremder Sprache, größeren Formaten als DIN A4 oder bei außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen je angefangene Minute (schwarz/weiß)	0,70
	d) je Druck eines Luftbildes in Farbe auf DIN A4 Spezialpapier	27,30
	e) je Druck eines Luftbildes in Farbe auf DIN A3 Spezialpapier	29,30
<b>1.2</b>	<b><u>andere Vervielfältigungen (Kopien &amp; Ausdrücke)</u></b>	
	a) bis Format DIN A4 je Seite (schwarz/weiß)	0,10
	b) bis Format DIN A3 je Seite (schwarz/weiß)	0,40
	c) doppelseitige Kopien DIN A4/DIN A3 (schwarz/weiß), je Blatt	0,20/0,80
	d) bis Format DIN A4 je Seite in Farbe	0,50
	e) bis Format DIN A3 je Seite in Farbe	0,70
<b>1.3</b>	<b><u>Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien</u> anstelle der in Nummer 1 genannten Ausfertigungen, Ablichtungen und Ausdrücke</b>	
	a) per E-Mail, für diese	1,40
	b) auf Datenträger, für diesen	3,10
<b>2</b>	<b><u>Amtliche Beglaubigungen</u></b>	
<b>2.1</b>	<b>Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen</b>	3,30
<b>2.2</b>	<b>Beglaubigung von Abschriften und Ablichtungen</b> , die mit Büro-Druckgeräten (einschl. Computer) hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden <b>je Beglaubigung</b>	2,10
<b>3</b>	<b><u>Akteneinsicht</u></b>	
<b>3.1</b>	<b>Einsicht in Akten</b> , Karteien, Registern und dgl., soweit diese nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und, wenn nicht in einer anderen Tarifzahl Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	21,80
<b>3.2</b>	<b>Schriftliche Auskünfte aus Akten, Karteien, Registern, und dgl.</b>	
	a) wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann, je Fall	7,20
	b) wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind, je Fall	14,50
<b>3.3</b>	<b>Schriftliche Auskunft</b> zur Marktforschung, für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
	a) Aufbereitung von Auskünften aus eigenen statistischen Erhebungen je angefangene 1/2 Stunde	21,80
	b) zzgl. je angefangene Seite	3,60
<b>4</b>	<b><u>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung</u></b> die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (ausschl. der Niederschrift von Rechtsbehelfen) je Antrag	14,50

<b>5</b>	<b><u>Verwaltungstätigkeiten, Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen</u></b>	
<b>5.1</b>	<b><u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen</u></b> , Bescheide, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene bzw. beantragte <b><u>Verwaltungstätigkeit</u></b> , wenn keine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	<b>a)</b> einfacher Aufwand (15 min), je Fall z. B. Sammelgruben	<b>10,90</b>
	<b>b)</b> normaler Aufwand (30 min), je Fall z. B. Veranstaltungsgenehmigungen, Ausnahmegenehmigungen	<b>21,80</b>
	<b>c)</b> besonderer Aufwand (60 min), je Fall z. B. planungsrechtliche Stellungnahmen, Bescheinigungen gemäß Einkommenssteuergesetz	<b>43,60</b>
<b>6</b>	<b><u>Überlassung von Unterlagen</u></b> zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen etc.	
	<b>je Fall</b>	<b>10,90</b>
<b>7</b>	<b><u>Außentermine/Ortstermine</u></b> einschließlich des Anfahrtsweges von der Dienststelle bzw. vorhergehende Baustelle, je Außentermin	<b>37,90</b>
<b>8</b>	<b><u>Zweitausfertigung</u></b> einer Quittung	
	<b>je Fall</b>	<b>1,40</b>
<b>9</b>	<b><u>Hundesteuermarken</u></b> Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	
	je Marke	<b>7,60</b>
<b>10</b>	<b><u>Abgabenbescheid</u></b> Zweitausfertigung, je Bescheid	<b>4,30</b>
<b>11</b>	<b><u>Bescheinigungen</u></b>	
<b>11.1</b>	<b><u>über öffentliche Abgaben</u></b> früherer Jahre für jedes Jahr	<b>4,30</b>
<b>11.2</b>	<b><u>über öffentliche Lasten</u></b> eines Grundstücks (Erschließungs-, Ausbau-, Anschlussbeiträge)	
	<b>a)</b> mit Angabe der voraussichtlichen Kosten, je Bescheinigung	<b>21,80</b>
	<b>b)</b> ohne Kostenangabe, je Bescheinigung	<b>10,90</b>
<b>12</b>	<b><u>Erteilung von</u></b> Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen	
	<b>a)</b> für die Erstausfertigung, je Fall	<b>43,60</b>
	<b>b)</b> für Zweitausfertigung, je Fall	<b>3,60</b>
<b>13</b>	<b><u>Negativzeugnis</u></b> gem. § 28 Abs. 1 BauGB (Verzicht des Ausübens des Vorkaufsrechtes)	
	<b>je Fall</b>	<b>65,40</b>
<b>14</b>	<b><u>Negativzeugnis</u></b> gem. §§ 20, 22 oder 172 BauGB	
	<b>je Fall</b>	<b>65,40</b>
<b>15</b>	<b><u>Erteilung einer Bescheinigung gem. Investitionszulagengesetz</u></b>	
	<b>je Fall</b>	<b>21,80</b>
<b>16</b>	<b><u>Vergabe von Hausnummern</u></b>	
	<b>je Hausnummer</b>	<b>21,80</b>
<b>17</b>	<b><u>Notvorstand Jagdgenossenschaften</u></b>	
	<b>je Fall</b>	<b>174,60</b>

<b>18</b>	<b>Wildschaden</b>	
<b>18.1</b>	<b>Feststellungsverfahren Wildschaden</b>	
	je Fall	<b>130,90</b>
<b>18.2</b>	<b>Bestätigung Wildunfall</b>	
	je Fall	<b>10,90</b>

## 2.1.2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin 2016 (Jugendkunstschulgebührensatzung 2016)

Hier: Entwurf nach Rücknahme der Vorfassung durch die Verwaltung  
Drucksache-Nr.: 2008/26 8. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin 2016 (Jugendkunstschulgebührensatzung 2016).

### 2.1.2.1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin (Jugendkunstschulgebührensatzung 2016)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), in Verbindung mit den §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 14.12.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin 2016 (Jugendkunstschulgebührensatzung 2016) beschlossen:

#### Präambel

Die Einrichtung führt den Namen „Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin“ (Jugendkunstschule). Die Jugendkunstschule ist eine öffentliche, gemeinnützige, juristisch nicht selbstständige Jugend-, Kultur- und Bildungseinrichtung der Fontanestadt Neuruppin. Die Fontanestadt Neuruppin ist Träger der Jugendkunstschule. Sie wird im Sachgebiet Kultur und Sport des Amtes für Bildung, Kultur und Soziales geführt.

Die Einrichtung richtet sich grundsätzlich an alle Einwohner, aber insbesondere an Kinder und Jugendliche, die verschiedenste künstlerische Prozesse erlernen und dadurch kulturelle und soziale Handlungskompetenz erlangen wollen. Die Jugendkunstschule ist damit eine wichtige Stätte der Information, Förderung der Kunst und Kultur, Bildung und Freizeitgestaltung der Fontanestadt.

#### § 1 Allgemeines

Diese Gebührensatzung regelt die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Kursen und Projektangeboten der Jugendkunstschule.

Kurse und Projektangebote bestehen in den Bereichen:

- Kunst** (Malerei, Zeichnen, Grafik, Korbflechten, Fotografie, plastisches Gestalten, Keramik, Basteln, Medien etc.)
- Theater** (Varieté, Musical, klassisches Theater etc.)
- Tanz** (Standard, Ballett, Breakdance, Ausdruckstanz etc.)
- Musik** (Band, Schlagzeug, Gitarre, Keyboard etc.).

#### § 2 Gebührenerhebung

- Zur anteiligen Deckung der Kosten der Jugendkunstschule ist für die Teilnahme an Kursen und Projektangeboten eine Benutzungsgebühr zu entrichten.
- Zur Zahlung der Gebühren ist der Benutzer oder derjenige verpflichtet, der
  - die Gebühren durch eine in der Anmeldung abgegebene Erklärung übernommen hat oder
  - für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme eines Kurses oder Projektangebotes.
- Die Gebühren werden zum 15. eines Monats fällig. Bei Projektangeboten werden die Gebühren mit Beginn der Veranstaltung fällig.
- Kursangebote werden je Schulhalbjahr (siehe Nr. 5.1) monatlich für 5 Monate berechnet (von September bis Januar und von März bis Juli). Projektangebote werden je Unterrichtseinheit (à 45 Minuten) und Teilnehmer erhoben.
- Zum Ausgleich von betriebsbedingten Schließungen z.B. durch Ferien, Krankheit, Streik, Betriebsstörungen oder anderen Gründen, bleibt je ein Monat im Schulhalbjahr gebührenfrei. Damit werden Rückzahlungen auf Grund betriebsbedingter Schließungen von Seiten der Jugendkunstschule ausgeglichen.
- Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 3.

### § 3 Höhe der Gebühren

Gebühren je Kursangebot und Projektangebote betragen:

Bereich	Gebühr je Monat Kinder (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres)	Gebühr je Monat Jugendliche (ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), sowie Schüler, Auszubildende, Studenten, Teilnehmer an Freiwilligendiensten (kulturelles, soziales, ökologisches Jahr etc.)	Gebühr je Monat Erwachsene (ab 18 Jahren)
<b>3.1.1 Kunst</b> (lt. § 1 a)	<b>10,00 €</b> zzgl. 3,00 € <b>Materialkosten</b>	<b>21,00 €</b> zzgl. 3,00 € <b>Materialkosten</b>	<b>42,00 €</b> zzgl. 3,00 € <b>Materialkosten</b>
<b>3.1.2 Theater</b> (lt. § 1 b)	<b>13,20 €</b>	<b>25,30 €</b>	<b>49,50 €</b>
<b>3.1.3 Tanz</b> (lt. § 1 c)	<b>13,20 €</b>	<b>25,30 €</b>	<b>49,50 €</b>
<b>3.1.4 Musik</b> (lt. § 1 d)	<b>14,40 €</b>	<b>27,60 €</b>	<b>54,00 €</b>
<b>3.1.5 Projektangebote</b> (lt. § 1 a, b, c, d)	Projekte außerhalb des regulären Kursprogramms für Kindertagesstätten und Schulen je Teilnehmer und Unterrichtseinheit (à 45 min)	<b>2,50 €</b>	Keine Teilnahme möglich!

### § 4 Ermäßigungen

- 4.1 Teilnehmer nach § 3, die über den 1. Kurs hinaus mehrere Kurse belegen, bezahlen für jeden weiteren Kurs 50 % der monatlichen Kursgebühr.
- 4.2 Schwerbehinderte, Empfänger von Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und Empfänger ähnlicher Leistungen erhalten nach Vorlage entsprechender Nachweise eine Ermäßigung von 25 % auf den Erwachsenentarif der Gebühren nach § 3. Deren Kinder und Jugendliche erhalten diese Ermäßigung ebenso.
- 4.3 Eine mehrfache Ermäßigung – von 4.1 abgesehen – ist ausgeschlossen.
- 4.4 Eine Ermäßigung für Projektangebote nach § 3.1.5 ist ausgeschlossen.

### § 5 An- und Abmeldung

- 5.1 Anmeldungen zur regulären Kursteilnahme sind bis zum 31. Januar oder bis zum 31. Juli für mindestens ein darauf folgendes Schulhalbjahr (1. Schulhalbjahr: 1. August bis 31. Januar des Folgejahres oder 2. Schulhalbjahr: 1. Februar bis 31. Juli) mittels des dafür von der Fontanestadt Neuruppin vorgehaltenen Aufnahmeantrages möglich. Die Anmeldung zu temporären Projektangeboten ist ohne Frist möglich. Die Zulassung zu Kursen oder sonstigen Angeboten der Jugendkunstschule hängt von der kapazitären Auslastung ab.
- 5.2 Abmeldungen von der Inanspruchnahme der Kurse der Jugendkunstschule erfolgen schriftlich bis zum 15. Januar oder zum 15. Juli (Eingangsdatum) zum Ende eines Schulhalbjahres und mittels des von der Fontanestadt Neuruppin vorgehaltenen

Abmeldungsformulars. Erfolgt keine fristgerechte Abmeldung, wird die jeweils veranschlagte Gebühr weiterhin fortlaufend für das folgende Schulhalbjahr erhoben.

- 5.3 Die Aufnahmeanträge sowie Ab- und Ummeldungen für Kursangebote oder Projektangebote werden im Amt für Bildung, Kultur und Soziales, Sachgebiet Kultur und Sport, der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin bearbeitet.

### § 6 Ergänzende Regelungen

- 6.1 Als Schuljahr gilt ein Unterrichtszeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres. Das Schuljahr wird in die Schulhalbjahre vom 1. August bis 31. Januar des Folgejahres und vom 1. Februar bis 31. Juli geteilt.
- 6.2 Wird der Kurs aus Gründen, die der Teilnehmer zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren und Materialauslagen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kurzaufenthalte, Krankschreibungen u. a. unabänderbare Ereignisse, die einen Zeitraum von einem Monat überschreiten. Die Gründe der Verhinderung sind durch den Teilnehmer nachzuweisen.
- 6.3 Bei dem Ausfall von Lehrkräften der Jugendkunstschule erfolgt eine Vertretung oder die entfallene Unterrichtseinheit wird, wenn möglich, nachgeholt.
- 6.4 Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht gezahlt, kann der Teilnehmer fristlos vom Kursangebot ausgeschlossen werden.
- 6.5 Die Kassierung der Kursgebühren sollte möglichst per Einzugsermächtigung erfolgen.



### § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 7.1 Diese Satzung tritt zum 01.02.2016 in Kraft.
- 7.2 Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin (Jugendkunstschulgebührensatzung) vom 22.12.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 29.12.2010, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 07.12.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 14.12.2011.

*Fontanestadt Neuruppin, den 22.12.2015*

*Golde  
Bürgermeister*

### 2.1.3 Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin

Hier: 2. Änderungssatzung  
Drucksache-Nr.: 2008/62 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin.

#### 2.1.3.1 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 14.12.2015 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Jugendkunstschule der Fontanestadt Neuruppin vom 22.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 30.12.2008, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 29.07.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 05.08.2009, beschlossen:

#### Art. 1 Änderungstexte

1. § 1 Name, Sitz, Rechtsform wird folgender weiterer Absatz angefügt:

„Die Jugendkunstschule ist vorläufig anerkannte Kunstschule im Land Brandenburg.“

2. § 3 Gemeinnützigkeit erhält folgende Fassung:

„Die Jugendkunstschule ist gemäß § 55 AO selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Jugendkunstschule (Haushaltsmittel der Stadt, Landeszuweisungen, Förderbeiträge von Verbänden und Vereinen, private Zuweisungen u.a.) dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Jugendkunstschule.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Jugendkunstschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung der Jugendkunstschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Jugendkunstschule an die Fontanestadt Neuruppin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des § 53 AO zu verwenden hat.

Die Fontanestadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Jugendkunstschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.“

#### Art. 2 Inkrafttreten

1. Art. 1 Nr. 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.  
2. Art. 1 Nr. 1 tritt rückwirkend zum 31.12.2008 in Kraft.

*Fontanestadt Neuruppin, den 22.12.2015*

*Golde  
Bürgermeister*

### 2.1.4 Beschluss über die Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2016 (Sonntagsöffnungsverordnung 2016)

Drucksache-Nr.: 2007/1 14. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2016 (Sonntagsöffnungsverordnung 2016).

### 2.1.4.1 Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2016 (Sonntagsöffnungsverordnung 2016)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 46), i.V.m. § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 47), wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin vom 14. Dezember 2015 folgende „Ordnungsbehördliche Verordnung der Fontanestadt Neuruppin über die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen anlässlich besonderer Ereignisse im Jahr 2016 (Sonntagsöffnungsverordnung 2016)“ erlassen:

#### § 1 Öffnungszeiten an Sonntagen

- (1) Verkaufsstellen in der Fontanestadt Neuruppin dürfen aus Anlass der folgenden besonderen Ereignisse jeweils in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr
- a. am 6. März 2016 aus Anlass des Frühlingsfestes im Ruppiner Einkaufszentrum REIZ
  - b. am 9. Oktober 2016 aus Anlass des Herbstfestes im Ruppiner Einkaufszentrum REIZ
  - c. am 27. November 2016 aus Anlass des Advent in der Altstadt – AIDA
  - d. am 18. Dezember 2016 aus Anlass des Weihnachtsmarktes im Ruppiner Einkaufszentrum REIZ
- geöffnet sein.
- (2) Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber der Verkaufsstelle in oder an der Verkaufsstelle auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen gut sichtbar hinzuweisen (§ 3 Abs. 4 BbgLÖG).

#### § 2 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an den in dieser ordnungsbehördlichen Verordnung bestimmten Sonn- und Feiertagen ist der § 10 BbgLÖG zu beachten. Weitere arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften bleiben von dieser ordnungsbehördlichen Verordnung unberührt.

#### § 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2016.

Fontanestadt Neuruppin, den 22. Dezember 2015

Golde  
Bürgermeister  
der Fontanestadt Neuruppin

## 2.2 Bebauungspläne

### 2.2.1 Bebauungsplan Nr. 17.4 „Seetorviertel Strandgarten“, 1. Änderung

**Hier: Änderungsbeschluss, Entwurfs- und  
Auslegungsbeschluss, Beteiligung der Öffentlichkeit,  
Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
Drucksache-Nr.: 2003/56 7. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 17.4 im Rahmen eines beschleunigten Planverfahrens gem. § 13a BauGB (B-Plan der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17.4 „Seetorviertel Strandgarten“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen.
3. Der Entwurf der Begründung wird gebilligt.
4. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alt. in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 2 Nr. 3, 2. Alt. in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB.

### 2.2.2 Bebauungsplan Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“

**Hier: 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes;  
Erweiterung des Geltungsbereiches, Beschluss zum Vor-  
entwurf und zur frühzeitigen Beteiligung  
Drucksache-Nr.: 2002/158 8. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ in einem Teilbereich nordwestlich des Geländes der Ruppiner Kliniken GmbH.

2. Der Geltungsbereich wird gegenüber der rechtskräftigen Planfassung im westlichen und im südlichen Teil des Teilbereiches geringfügig erweitert.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Stöffiner Weg“ (Stand Oktober 2015, Begründung 29.10.2015), bestehend aus der Planzeichnung, der Legende und den Festsetzungspunkten, die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren noch zu konkretisieren sind.
4. Der Vorentwurf der Begründung wird gebilligt.
5. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig in die Planung einzubeziehen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 i. V. mit § 4 Absatz 1 BauGB).

## 2.3

### **Sanierungsplan „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin**

**Hier: Fortschreibung des Sanierungsplanes für den Zeitraum 2015 – 2025**

**Drucksache-Nr.: 2003/62 4. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Zielplan der Fortschreibung des Sanierungsplanes „Historische Altstadt“ der Fontanestadt Neuruppin für den Zeitraum 2015 – 2025.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzung der Fortschreibung des Sanierungsplanes zu befördern.

### 2.3.1 Zielplan 2015-2021

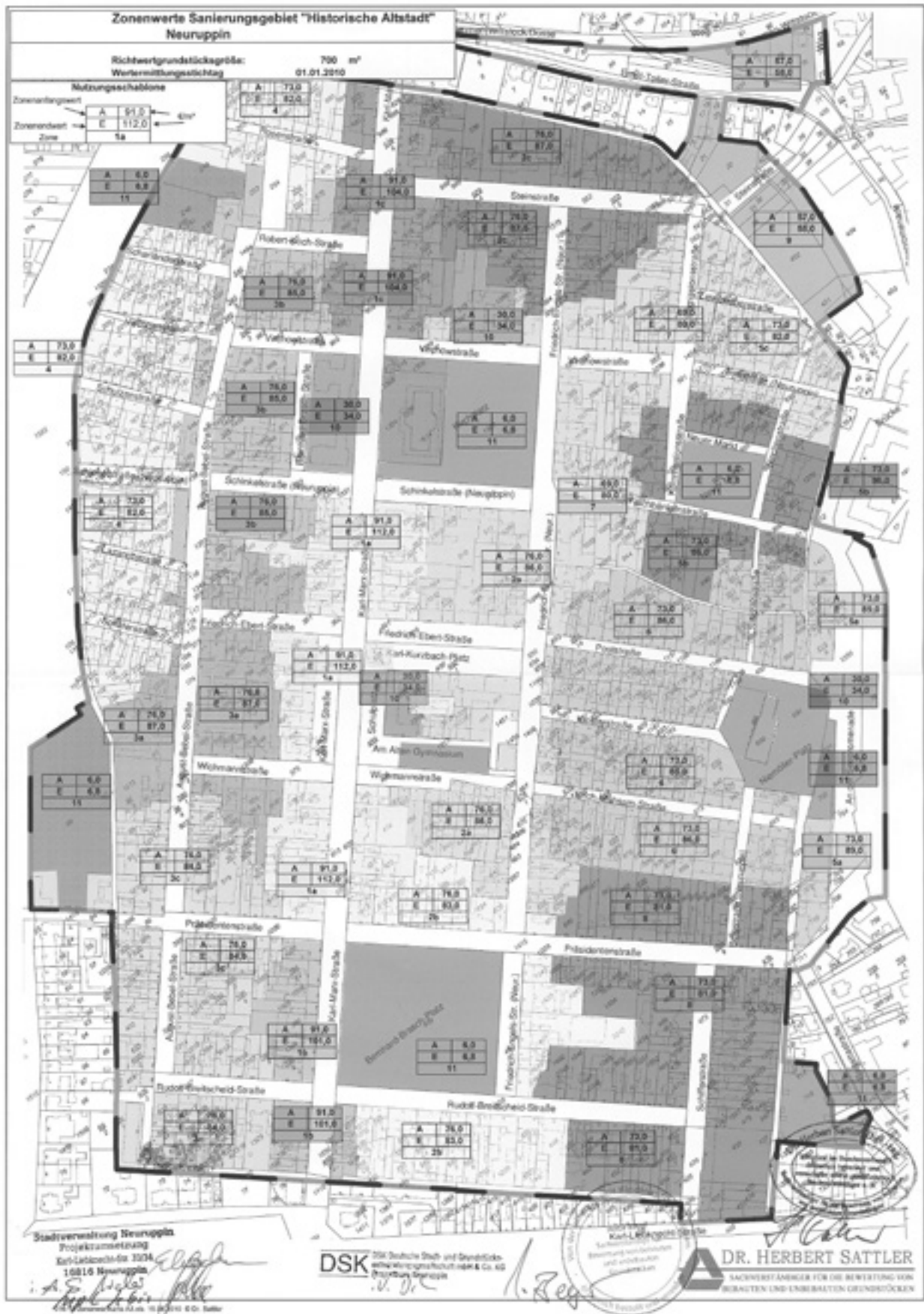


## **2.4 Erhebung der Ausgleichsbeträge im Sanierungsgebiet „Historische Altstadt“ Fontanestadt Neuruppin**

**Hier: Vorübergehende Aussetzung der vorzeitigen  
Ablösung von Ausgleichsbeträgen in einzelnen Wertzonen  
Drucksache-Nr.: 2010/31 3. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorübergehende Aussetzung des Angebotes eines Neuabschlusses von Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern für die vorzeitige Ablösung von Ausgleichsbeträgen in den Wertzonen 1b, 1c, 2b, 2c, 3c, 4, 8 und 9.

### 2.4.1 Wertzonenkarte SG „Historische Altstadt“ zum Stichtag 01.01.2010



## 2.5 Haushalt 2015

**Hier: Beschluss über eine außerplanmäßige Auszahlung für Planungsleistungen für die Sanierung und den Ausbau des Objektes „Hort am See“ in Gildenhall  
Drucksache-Nr.: 2014/53 17. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 115.000 € im Haushaltsjahr 2015 für die Durchführung von Planungsleistungen bis zur Genehmigungsplanung im Jahr 2016.

## 2.6 Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 17 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

**Drucksache-Nr.: 2015/29**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf der folgenden gemeindeeigenen Grundstücke zu einem Quadratmeterkaufpreis von 1,01 € (Kaufpreis von 734.072,04 € bei einer Fläche von 726.804 m<sup>2</sup>)

Gemarkung Neuruppin, Flur 9,

- Flurstück 13 mit einer Größe von 1.974 m<sup>2</sup>
- Flurstück 14 mit einer Größe von 1.247 m<sup>2</sup>
- Flurstück 72 mit einer Teilfläche von ca. 334.584 m<sup>2</sup>
- Flurstück 73 mit einer Teilfläche von ca. 18.200 m<sup>2</sup>

Gemarkung Alt Ruppın, Flur 3,

- Flurstück 215 mit einer Größe von 74.730 m<sup>2</sup>
- Flurstück 216 mit einer Größe von 1.990 m<sup>2</sup>
- Flurstück 217 mit einer Größe von 1.200 m<sup>2</sup>
- Flurstück 218 mit einer Größe von 86.450 m<sup>2</sup>
- Flurstück 220 mit einer Größe von 199.140 m<sup>2</sup>
- Flurstück 334 mit einer Größe von 7.289 m<sup>2</sup>

an die Stadtwerke Neuruppin GmbH (SWN), Heinrich-Rau-Straße 3, 16816 Neuruppin.

2. Einer Belastung der o.g. Flurstücke in einer Höhe von bis zu 750.000,00 € wird unter den in § 4 Absatz 1 GenehmFV (Genehmigungsfreistellungsverordnung) vom 09. März 2009 enthaltenen Bedingungen zugestimmt.

## 2.7 Besetzung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Neuruppin GmbH

**Hier: Vorschlag neuer Mitglieder für den Zeitraum 2016 bis 2019**

**Drucksache-Nr.: 2011/10 5. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin entsendet folgende Mitglieder in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Neuruppin GmbH:

- |                       |                                  |
|-----------------------|----------------------------------|
| 1. Siegfried Wittkopf | Vorschlag Betriebsrat            |
| 2. Dietmar Tripke     | Vorschlag SPD-Fraktion           |
| 3. Axel Kröger        | Vorschlag Fraktion Die Linke     |
| 4. Heinz Stawitzki    | Vorschlag Fraktion CDU/FDP       |
| 5. RA Günther Pätz    | Vorschlag Fraktion Pro Ruppın/NI |
| 6. Andreas Haake      | Vorschlag Bü 90/Grüne/KBV/EW     |

## 2.8 Zusätzliche Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH in der Wahlperiode 2014 - 2019

**Hier: 1. Nachbesetzung von Teilnehmern  
Drucksache-Nr.: 2014/51 1. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass Andreas Haake nicht mehr zusätzlicher Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH ist.
2. Die Stadtverordnetenversammlung bestellt folgende/n Stadtverordnete/n als zusätzliche/n Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Neuruppin GmbH: Herr Frank Borchert (Fraktion: Bü 90/Grüne/KBV/EW).

## 2.9 Integrationsbeauftragter

**Hier: Bestellung auf Vorschlag des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften, Soziales und Wohnungswesen vom 10.11.2015  
Drucksache-Nr.: 2004/86 5. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin stellt fest, dass Frau Doris Rogmann nicht mehr Ausländerbeauftragte der Fontanestadt Neuruppin ist.
2. Die Stadtverordnetenversammlung bestellt auf Vorschlag des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften, Soziales und Wohnungswesen Herrn Dietmar Apitz als ehrenamtlichen Integrationsbeauftragten der Fontanestadt Neuruppin.

## 2.10 Schiedsstelle 3 der Fontanestadt Neuruppin

**Hier: erneute Wiederwahl der bisherigen Leiterin  
Drucksache-Nr.: 2005/67 4. Ergänzung**

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Frau Hannelore Gußmann erneut zur Leiterin der Schiedsstelle 3.

## 2.11 Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH

Hier: Gewinnausschüttung 2016  
Drucksache-Nr.: 2014/24 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung billigt eine Gewinnausschüttung an die Fontanestadt Neuruppin in Höhe von 80.000,00 € im Rahmen der Ergebnisverwendungsentscheidung der Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss 2015 der Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH.

## 2.12 Besetzung des Seniorenbeirates

Hier: Benennung eines neuen Mitgliedes  
Drucksache-Nr.: 2014/61 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benennt Frau Gabriele Jaeger als neues Mitglied in den Seniorenbeirat.

## 2.13 Entscheidung über Petition

Hier: Aussetzung Straßenbaubeitragserhebung Karwe  
Drucksache-Nr.: 2004/60 20. Ergänzung

1. Die Petition von Herrn Siegfried Pieper wird zurückgewiesen.
2. Der Verwaltung wird empfohlen, mit den sich in Widerspruch zum Beitragsbescheid befindenden Anliegern der Dorfstraße in Karwe eine Vereinbarung über eine Musterklage zu treffen.

## 2.14 Personalentwicklungskonzept für die Fontanestadt Neuruppin

Hier: Billigung des Personalentwicklungskonzeptes sowie  
Aufhebung der Einfrierung der Personalkosten der Kern-  
verwaltung vom 16.04.2012  
Drucksache-Nr.: 2013/4 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin billigt die Fortschreibung des Personalentwicklungskonzeptes.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hebt Nr. 2 des Beschlusses Dr.-Nr. 2012/23 vom 16.04.2012 auf.

## 2.15 Kommunales Statistisches Informationssystem (KOSIS), die KOSIS-Gemeinschaftsprojekte Koordinierte Haushalte- und Bevölkerungsstatistik (HHSTAT) und DUVA

Hier: Mitgliedschaft der Fontanestadt Neuruppin  
Drucksache-Nr.: 2015/31

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Mitgliedschaft der Fontanestadt Neuruppin im Kommunalen Statistischen Informationssystem (KOSIS-Verbund).
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Beitritt zum KOSIS-Gemeinschaftsprojekt Koordinierte Haushalte- und Bevölkerungsstatistik (HHSTAT).
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Beitritt zum KOSIS-Gemeinschaftsprojekt DUVA.

## 2.16 Anträge der Fraktionen

### 2.16.1 Weiterverpachtung von Erholungsgrundstück nach Tod des Nutzers (Pachtvertrag von vor dem 18.03.1990)

Hier: Verpachtung an den Höchstbietenden erst nach  
Verzicht der Erben  
Drucksache-Nr.: 2015/32

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt, dass beim Todesfall eines Pächters oder Nutzungsberechtigten, der ein Erholungsgrundstück vor dem 18.03.1990 gepachtet oder genutzt hat und welches zu diesem Zeitpunkt „Eigentum des Volkes“ war und jetzt kommunales Eigentum darstellt, die Kinder des Pächters ein Vorpachtrecht zu marktüblichen Pachtzinsen erhalten.
2. Eine Ausschreibung und Versteigerung an den Höchstbietenden wird zunächst ausgesetzt. Erst nach dem möglichen Verzicht der Kinder, soll das Grundstück an den Höchstbietenden neu verpachtet werden.



## 2.16.2 Kulturkataster

Hier: Erstellung  
Drucksache-Nr. 2015/36

Die Stadtverwaltung Neuruppin wird beauftragt, aufgrund öffentlich zugänglicher Daten eine umfassende Liste aller im Stadtgebiet Neuruppin einschließlich der Ortsteile im Kulturbereich und in der Kreativwirtschaft Tätigen anzulegen („Kulturkataster“).

## 2.16.3 Gemeinsames Positionspapier kommunaler Spitzenverbände zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen

Hier: zustimmende Erklärung  
Drucksache-Nr. 2015/37

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin schließt sich dem gemeinsamen Positionspapier des Deutschen

Städtetages, Deutschen Landkreistages, Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Verbandes Kommunaler Unternehmen e. V. zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen vom Oktober 2014 an.

2. Die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zum Positionspapier ist seinen Verfassern ausdrücklich und schriftlich durch den Bürgermeister mitzuteilen.

## Nichtöffentliche Beschlüsse

### 2.17 Museum Neuruppin

Hier: Abschluss eines Vergleiches für den Erweiterten Rohbau  
Drucksache-Nr.: 2008/19 9. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Vergleich mit der Firma Berger Bau GmbH.

## 3. Bekanntmachungen

### 3.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 17.4 „Seetorviertel Strandgarten“, 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 14.12.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 17.4 „Seetorviertel Strandgarten“, 1. Änderung im Rahmen des beschleunigten Planverfahrens gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern. Die Stadtverordnetenversammlung hat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17.4 „Seetorviertel Strandgarten“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen beschlossen. Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt. Gemäß Beschlussfassung soll die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durch das Einholen von Stellungnahmen erfolgen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Anlage dargestellt. Er umfasst Teilflächen der Straße An der Seepromenade, am Ende Fischbänkenstraße, am Ende der Seestraße sowie angrenzend an das Hotel Resort Mark Brandenburg und die Stellplätze gegenüber dem Hoteleingang.

Zur öffentlichen Planauslegung gelangt nunmehr der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17.4 „Seetorviertel Strandgarten“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und dem Begründungstext.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17.4 „Seetorviertel Strandgarten“, 1. Änderung liegt gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Alternative BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum vom 11. Januar 2016 bis zum 12. Februar 2016 im Rathaus (Haus A - Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in der Zeit von:

montags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

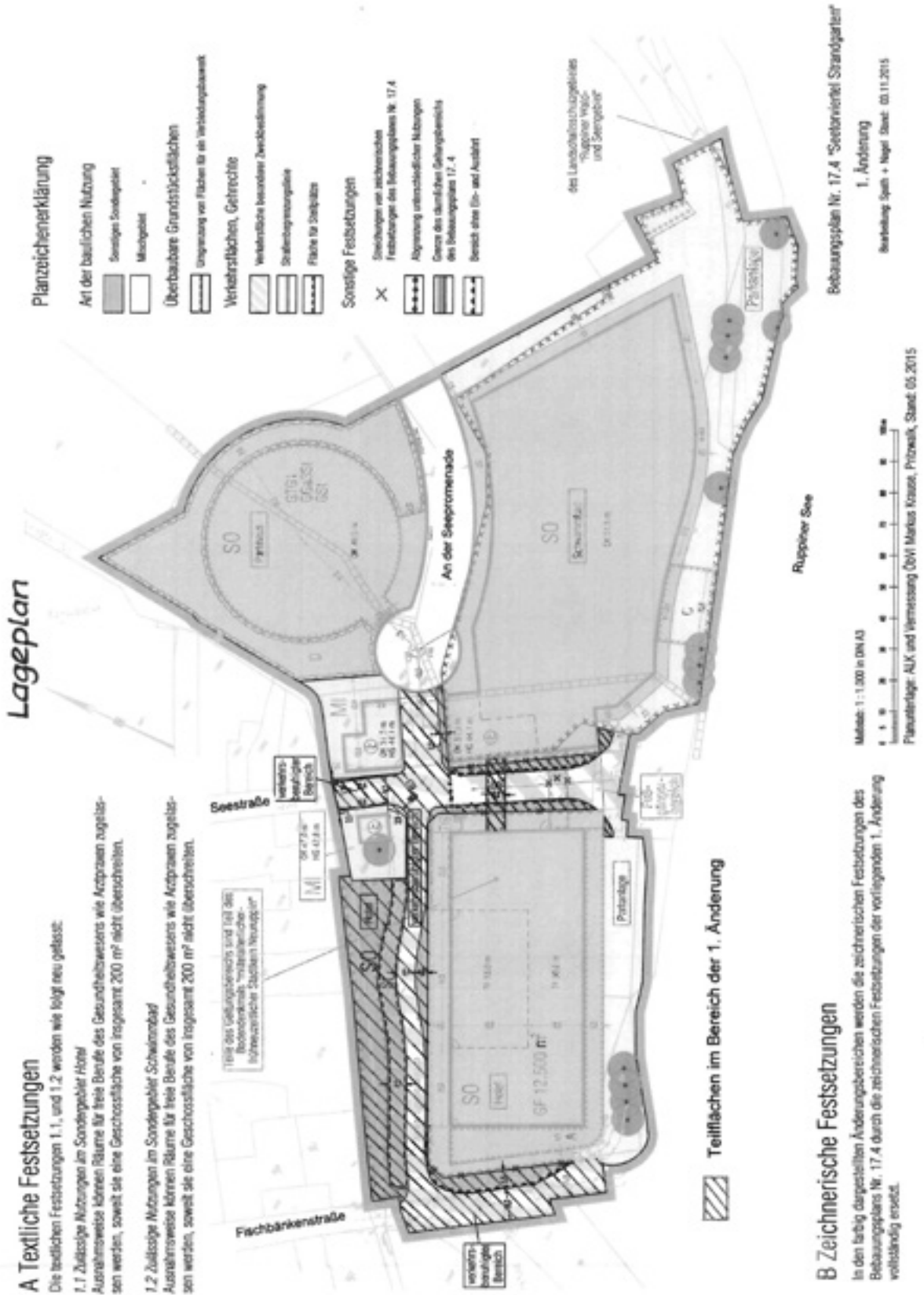
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neuruppin, den 22. Dezember 2015

Golde  
Bürgermeister

### 3.1.1 Lageplan Bebauungsplan Nr. 17.4 „Seetorviertel Strandgarten“ 1. Änderung



### 3.2 Öffentliche Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ – 2. Änderung der Fontanestadt Neuruppin

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der öffentlichen Sitzung am 14.12.2015 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ – 2. Änderung beschlossen. Des Weiteren wurde beschlossen, die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig in die Planung einzubeziehen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ – 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, der Legende, der Festsetzungspunkte und der Begründung mit dem Ziel einer Wohnbebauung liegt gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **11.01.2016 bis 12.02.2016** in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, im Erdgeschoss des Hauses A (Pläne in Schaukästen):

montags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
sowie jeden 1. Samstag im Monat	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.**

Während dieser Auslegungsfrist können von Jedermann Anregungen, Hinweise und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über Inhalte der Vorentwurfsfassung des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt (Haus B, Zimmer 409).

Ein Lageplan zum Bebauungsplan Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ – 2. Änderung ist in der Anlage dargestellt.

*Neuruppin, den 22.12.2015*

*Golde  
Bürgermeister*

### 3.2.1 Lageplan Bebauungsplan Nr. 4.2 „Am Stöffiner Weg“ 2. Änderung

Bebauungsplan Am Stöffiner Weg, 2. Änderung - Lageplan



ohne Maßstab

### 3.3 Bekanntmachung der Gestaltungssatzung für den Ortskern Alt Ruppin

#### PRÄAMBEL

Auf der Grundlage der §§ 79, 81 Abs. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39), und des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18, S. 17), hat die Stadtverordnetenversammlung am 18. Juni 2012 folgende örtliche Bauvorschrift der Fontanestadt Neuruppin für den Ortskern Alt Ruppin über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und anderer Anlagen und Einrichtungen (Gestaltungssatzung für den Ortskern Alt Ruppin), geändert durch Beitrittsbeschluss am 4. November 2013, beschlossen:

#### § 1 ÖRTLICHER UND SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese **Satzung** gilt für baugenehmigungspflichtige und baugenehmigungsfreie bauliche Anlagen auf Grundstücken, die innerhalb des im Lageplan gekennzeichneten Gebiets liegen (Anlage 1). Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Die Festsetzungen der §§ 2 bis 7 sowie §§ 9 und 10 Abs. 1 und 3 ff dieser Satzung gelten dabei für die öffentlichen Wege, Straßen, Plätze und Grünflächen (nachfolgend Straßen genannt) zugewandt liegenden Seiten der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sowie die von dort einsehbaren Seiten der Gebäude und baulichen Anlagen.
- (2) Der **Geltungsbereich** umfasst die an den nachfolgend aufgeführten Straßen liegenden Grundstücke:
  - Am Rhin 1 bis 3
  - Anna-Petrat-Straße 1 bis 3
  - Bergstraße
  - Breite Straße
  - Brückenstraße
  - Friedensstraße
  - Friedrich-Engels-Straße
  - Gartenstraße (Westseite) zwischen Weinberg 1 und Anna-Petrat-Straße 2A
  - Kietzstraße
  - Kirchplatz
  - Krangener Straße 1
  - Kurze Straße
  - Neuruppiner Str. 3 bis 9
  - Rheinsberger Straße 1 bis 4
  - Schlossstraße
  - Weinberg (außer Nr. 2).
- (3) Diese Satzung **gilt für bauliche Maßnahmen aller Art**, wie Neubau, Wiederaufbau, Modernisierung, Instandsetzung, Umbau sowie Erweiterung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen und Teilen davon.

- (4) Festsetzungen über örtliche Bauvorschriften in geltenden Bebauungsplänen gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

#### § 2 BAUKÖRPER

- (1) Werden Grundstücksbreiten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehen, **grundstücksübergreifend** überbaut, muss die straßenseitige Gebäudefront über alle Geschosse durchgehend **in Fassaden** gegliedert werden, die maximal diesen Grundstücksbreiten entsprechen.
- (2) Die Fassaden benachbarter Gebäude sind untereinander durch unterschiedliche Farbtöne oder Farbabstufungen, eine abweichende Anordnung, Dimension oder Profilierung der Gesimse und eine differenzierte Dacheindeckung sowie zusätzlich durch mindestens eine der nachstehend aufgeführten Gestaltungsvarianten auszubilden:
  1. Unterschiede in der Traufhöhe von 0,10 m bis maximal 0,30 m;
  2. Unterschiede in der Gebäudehöhe von 0,20 m bis maximal 0,50 m;
  3. Unterschiede in der Dachneigung von 5 bis 15 Grad;
  4. Unterschiede der Formate bei Fensteröffnungen;
  5. Unterschiedliche Höhe der Brüstung oder der Unterkante des Sturzes;
  6. Differenzierung bei der Anordnung, Dimension und Profilierung von weiteren Gliederungs- und Schmuckelementen.
- (3) Höchstzulässig ist eine **Traufhöhe** bei zweigeschossiger Bebauung von 4,00 m und bei dreigeschossiger Bebauung von 7,00 m. Dabei ist die Sockelhöhe gemäß § 3 Abs. 5 einzurechnen.
- (4) Weisen benachbarte Gebäude eine unterschiedliche Traufhöhe auf, so muss die Traufhöhe eines einzufügenden Gebäudes in der Höhe zwischen den Traufhöhen der beiden (bisher) benachbarten Gebäude liegen. Gibt es nur ein benachbartes Gebäude oder weisen die Traufhöhen der benachbarten Gebäude die gleiche Traufhöhe auf, so ist die Traufhöhe eines einzufügenden Gebäudes gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 auszuführen.

#### § 3 FASSADEN

- (1) **Gliederungs- und Schmuckelemente**, die vor 1945 angebracht wurden, dürfen nicht entfernt, überdeckt oder verändert werden. Fehlende Teile sind originalgetreu in Form und Material zu ergänzen. Bei dem Umbau eines Gebäudes, der zu Änderungen an der Fassade führt, oder bei der Neuordnung von Wandöffnungen sind die Gliederungs- und Schmuckelemente in gleicher Gestaltung wie die vorhandenen Fassadendetails herzustellen.
- (2) Fassaden bestehender Gebäude sind mit Fenster- und Türfaschen zu gliedern.
- (3) Der Übergang von der Fassade zum Dach ist durch ein durchgängiges, in gleichbleibender Höhe verlaufendes **Traufgesims** mit einem Überstand von 0,20 m bis 0,50 m auszuführen. Traufgesimse sind in massiver und profilierter Ausführung herzustellen. Profilierter Holzkastengesimse sind zulässig, wenn dies dem Zustand aus der Zeit vor 1945 entspricht. Das Unterbrechen der vorderen Kante des Dachüberstandes ist unzulässig. Bei

Neubau ist abweichend von Satz 1 auch eine Ausführung ohne Traufgesims zulässig, wenn der Dachüberstand nicht mehr als 0,20 m beträgt. Der Dachüberstand wird dabei gemessen von der Oberfläche der Fassade bis zur vorderen Kante der untersten Dachziegelreihe.

- (4) **Balkone** sind nur in den Obergeschossen zulässig. Die Anzahl von Balkonen wird derart begrenzt, dass auf jeweils zwei Fassadenachsen maximal eine Fassadenachse mit Balkonen zulässig ist. Loggien, Arkaden, Erker und Kolonnaden sind nicht zulässig.
- (5) Die Fassade ist mit einem **Gebäudesockel** zu versehen. Die Ausbildung des Gebäudesockels ist in sichtbarer Form vorzunehmen und in einer Höhe von 0,25 m bis 0,60 m auszuführen. Die gestalterische Wirkung eines vorhandenen Gebäudesockels darf nicht beeinträchtigt werden.
- (6) **Eingangsstufen** sind aus einfarbigem Naturstein oder mit geriebener Betonoberfläche auszuführen. Das äußere Erscheinungsbild muss dem von Naturstein entsprechen. Beläge mit Fugen sind bei Tritt- und Setzstufen nicht zulässig. Satz 1 bis 3 gilt nicht, wenn es sich um die Rekonstruktion oder Instandsetzung eines Zustandes aus der Zeit vor 1945 handelt.
- (7) **Wandöffnungen** von Fenstern, Türen und Toren sowie Schaufenstern und Ladeneingangstüren müssen ein stehendes Rechteckformat aufweisen. Alle **Wandöffnungen in einem Geschoss** sind mit einer einheitlichen Höhe des Sturzes auszuführen. Dies gilt nicht für Treppenhausfenster bei Neubauten. Bei mehrgeschossigen Gebäuden sind die **Wandöffnungen von Schaufenstern und Ladeneingangstüren so anzuordnen**, dass ein gestalterischer Bezug zu den Wandöffnungen der Obergeschosse hergestellt wird. Dies erfolgt, wenn sie entweder symmetrisch zur Mittelachse des darüber liegenden Fensters des Obergeschosses angeordnet werden oder wenn ihre äußeren Kanten der Leibung in einer Flucht mit den jeweils äußeren Kanten der Leibung zweier darüber liegender Fenster angeordnet werden. **Mauerpfeiler** müssen eine Mindestbreite von 0,49 m und Eckmauerpfeiler eine Mindestbreite von 0,62 m aufweisen. Bei **Fensteröffnungen** bestehender Gebäude ist ein Verhältnis der Breite zur Höhe von 1 zu 1,5 bis 1 zu 1,9 einzuhalten.
- (8) Bei bestehenden Gebäuden dürfen **Toröffnungen** nur dann nachträglich in die Fassade eingefügt werden, wenn dies eine Rekonstruktion des Zustandes des Gebäudes aus der Zeit vor 1945 bedeutet oder wenn dies nachweislich die einzige Möglichkeit zum Befahren des Grundstücks darstellt. Nachträglich eingefügte Toröffnungen sind so anzuordnen, dass die Sturzhöhe der Wandöffnungen des Erdgeschosses aufgenommen wird und die Toröffnung symmetrisch zum Mauerpfeiler zwischen den beiden darüber liegenden Fenstern angeordnet wird. Die Türöffnung ist mit einem Tor gem. § 5 Abs. 1 zu versehen.
- (9) Die **Fassadenoberflächen** einschließlich der **Sockeloberflächen** sind glatt zu verputzen. Ein Anstrich gemäß § 7 Abs. 1 und 2 ist zulässig. Die Ausführung des Sockels ist auch mit einer einfarbigen Natursteinoberfläche oder aus Feldsteinen zulässig. Bei Neubauten sind die Sockeloberflächen darüber hinaus auch mit einer geriebenen Betonoberfläche, einem Werkstein mit dem Erscheinungsbild von Sandstein oder mit Klinkern zulässig.
- (10) Abweichend von Abs. 9 Satz 1 dürfen in **Sichtmauerwerk** aus Ziegel und Naturstein ausgeführte Fassaden oder Gliederungselemente nicht verputzt werden. Auch Verkleidungen und deckende Anstriche sind nicht zulässig.
- (11) **Fachwerkfassaden** dürfen nicht überputzt werden. Verkleidungen sind ebenfalls nicht zulässig. Mit sichtbarem Fachwerk errichtete und nachträglich überputzte oder anderweitig verkleidete Fassaden sind wieder als sichtbares Fachwerk auszuführen.
- (12) Sichtbare **Giebelflächen** sind glatt zu verputzen. Ein Anstrich gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 ist zulässig. Abs. 10 und 11 gelten entsprechend.
- (13) **Verkleidungen** an Außenwänden sind unzulässig, es sei denn, es handelt sich um Dämmschichtverkleidungen. Diese sind nur dann zulässig, wenn damit Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht teilweise oder vollständig verdeckt werden. Als sichtbarer äußerer Abschluss von Fassadenverkleidungen wird das Erscheinungsbild von Glattputz gem. Abs. 9 Satz 1 vorgeschrieben. Wärmedämmputze gelten nicht als Fassadenverkleidungen.

#### § 4 FENSTER

- (1) **Fenster** müssen ein stehendes Rechteckformat, und zwar im Format der Wandöffnungen, aufweisen. Ausnahmen bestehen für die Erhaltung vorhandener, vom stehenden Format abweichenden Ausführungen oder deren Rekonstruktion, wenn dies dem Erscheinungsbild des Gebäudes aus der Zeit vor 1945 entspricht.
- (2) Fenster einer Fassade sind bezüglich des Materials, der Farbigkeit und der Profilierung einheitlich auszuführen. Weichen die Formate einer Geschossebene von der anderen ab, so sind unterschiedliche Teilungen und Gliederungen insofern zulässig. Satz 2 gilt für die Treppenhausfenster bei Neubauten entsprechend.
- (3) **Fenster** sind bei bestehenden, im Mauerwerksbau errichteten Gebäuden 0,10 m bis 0,25 m von der Fassade **zurückzusetzen**. Bei anderen Gebäuden dürfen die Fenster ebenfalls nicht über die Fassade hinaus vorstehen.
- (4) Bei bestehenden Gebäuden ist die **Fensterenteilung** durch profilierte Kämpfer, Stulp oder Pfosten funktional derart auszuführen, dass mindestens ein Oberlicht und zwei untere symmetrische Fensterflügel im stehenden Format entstehen. Bei einer Fensterhöhe unter 1,30 m ist auch eine Ausführung mit zwei Fensterflügeln ohne Kämpfer zulässig. Bei Neubauten sind Fensterflächen über 1,30 m<sup>2</sup> funktional zu teilen.
- (5) Die Innenkante der **Fensterrahmen** darf bei bestehenden Gebäuden nicht mehr als 1,0 cm und bei Neubauten nicht mehr als 4,0 cm in der Fensteröffnung sichtbar sein. Für den äußeren sichtbaren **Rahmen, Stulp, Pfosten, Kämpfer** und **Sprossen** werden folgende Breiten festgesetzt:
  1. äußerer sichtbarer Rahmen incl. Flügelholz: bis 5,0 cm (im Solbankbereich bis 10,0 cm),
  2. Pfosten oder Stulp incl. Flügelhölzer: 10,0 bis 13,0 cm,
  3. Kämpfer incl. Flügelhölzer: 11,0 bis 16,0 cm,

4. Sprossen: bis 3,0 cm. Der Kämpfer ist breiter als der Pfosten oder der Stulp auszuführen. Bei Rekonstruktion von Fenstern aus der Zeit vor 1945 sind abweichende Breiten zulässig.
- (6) Innenliegende oder zwischen den Scheiben angeordnete **Gliederungen** sowie gewölbte, getönte oder verspiegelte Scheiben sind nicht zulässig.

### § 5 HAUSEINGANGSTÜREN UND HAUSEINGANGSTORE

- (1) **Hauseingangstüren und -tore** sind in Holz auszuführen. Sie müssen das Format der Wandöffnungen aufweisen. Hauseingangstore sind mindestens zweiflügelig und mit geschlossener Ansichtsfläche auszuführen. Türblätter sind bei bestehenden Gebäuden jeweils mindestens durch 3 Kassettierungen zu gliedern. Dies gilt nicht, wenn es sich um die Rekonstruktion von Türblättern aus der Zeit vor 1945 handelt.
- (2) Ist bei bestehenden Gebäuden kein Oberlicht vorhanden, kann bei Hauseingangstüren und -toren die obere Kassette bzw. maximal das obere Drittel durch eine **Glasfläche** ersetzt werden. Bei Neubauten darf die Glasfläche bei Hauseingangstüren und -toren maximal 50 % betragen. Bei Hauseingangstüren und -toren sind nur ebene Glasflächen zulässig.

### § 6 SCHAUFENSTER UND LADENEINGANGSTÜREN

- (1) **Schaufenster und Ladeneingangstüren** sind nur im Erdgeschoss und nur als stehendes Rechteckformat und zwar im Format der Wandöffnung zulässig. § 3 Abs. 7 Satz 2, 4 und 5 gelten entsprechend. Befinden sich Schaufenster und eine Ladeneingangstür in ein und derselben Wandöffnung, so ist ihre Ausführung als gestalterische Einheit zulässig.
- (2) Schaufenster sind im gleichen Maß wie die Fenster von der Fassade **zurückgesetzt anzuordnen**. Die Schaufensterunterkante darf nicht in den Sockel hineinragen.
- (3) **Bestehende Schaufenster** im liegenden Format sind durch senkrechte glasteilende Pfosten in Abschnitte im stehenden Format zu gliedern. Stützen hinter Glasfronten gelten nicht als solche gliedernden Elemente.
- (4) **Für Ladeneingangstüren** gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Sie dürfen über dieses Maß hinaus bis zu 1,25 m von der Fassade zurückgesetzt werden. Die dafür vorgesehenen Wandöffnungen bzw. bei zurückgesetzten Ladeneingangstüren, die in gestalterischer Einheit mit einem Schaufenster errichtet wurden, ist die Breite des entsprechenden Zugangs, auf maximal 1,30 m zu beschränken.

### § 7 FARBIGKEIT VON FASSADEN, FENSTERN, FENSTERLÄDEN, TÖREN, TÜREN, SCHAUFENSTERN UND LADENEINGANGSTÜREN

- (1) Die verputzten **Fassadenfondflächen** sowie Gliederungs- und Schmuckelemente sind jeweils in einem einheitlichen Farbton zu gestalten. **Giebel, Brandwände** und **Rückseiten** sind unbeschichtet zu belassen, in Putzfarbigkeit oder im Farbton der Fassadenfondfläche zu streichen. Folgende Hellbezugswerte (HBW) sind zulässig:

1. Fassadenfondfläche 25 bis 60
2. Gliederungs- und Schmuckelemente jeweils um mindestens 10 bis maximal 15 höher (heller), als der gewählte HBW der Fassadenfondfläche.
3. Sockel jeweils um mindestens 5 bis maximal 10 geringer (dunkler), als der gewählte HBW der Fassadenfondfläche.

Die Oberflächen müssen ein mattes Erscheinungsbild aufweisen. Abweichend von Satz 3 Nr. 2 und 3 ist bei Neubauten auch eine Einfarbigkeit zulässig.

- (2) Auf der Grundlage der Farbleitplanung stehen für die **Fassadenfondfläche** folgende **Farbtöne** bezogen auf das NCS - Farbsystem zur Auswahl:

#### Farbbereich ocker

NCS S 1005 - Y 20 R	- heller Ocker
NCS S 1020 - Y 20 R	- Gelbocker
NCS S 1030 - Y 20 R	- Ocker
NCS S 2020 - Y 30 R	- heller Grauocker
NCS S 2030 - Y 20 R	- bräunlicher Ocker
NCS S 2020 - Y 20 R	- heller rötlicher Ocker
NCS S 3030 - Y 20 R	- gelbliches Umbra
NCS S 4030 - Y 20 R	- Umbra

#### Farbbereich rotocker

NCS S 3010 - Y 40 R	- bräunliches Beige
NCS S 1510 - Y 40 R	- Beige
NCS S 1010 - Y 40 R	- helles Beige
NCS S 2010 - Y 30 R	- heller Braunocker
NCS S 3020 - Y 30 R	- Braunocker
NCS S 2030 - Y 30 R	- rötlicher Ocker
NCS S 2030 - Y 40 R	- heller Rotocker
NCS S 2040 - Y 50 R	- Rotocker
NCS S 3030 - Y 50 R	- kühler Rotocker
NCS S 3030 - Y 60 R	- dunkler kühler Rotocker

#### Farbbereich grün

NCS S 1505 - Y 10 R	- heller gräulicher Ocker
NCS S 1510 - Y 10 R	- heller grünlicher Ocker
NCS S 2020 - Y 10 R	- grünlicher Ocker
NCS S 2010 - Y 20 R	- heller Grauocker
NCS S 2010 - Y 10 R	- Grauocker
NCS S 3010 - Y	helles Grüngrün
NCS S 3010 - G 90 Y	- Grüngrün
NCS S 2020 - G 90 Y	- helles Gelbgrün
NCS S 3020 - G 80 Y	- Gelbgrün
NCS S 2010 - G 50 Y	- helles Grüngrau
NCS S 3010 - G 50 Y	- Grüngrau

#### Farbbereich grau

NCS S 1005 - Y 50 R	- helles Grau
NCS S 2005 - Y 30 R	- helles warmes Grau
NCS S 2005 - Y 20 R	- warmes grünliches Grau
NCS S 2005 - G 90 Y	- grünliches Grau
NCS S 3005 - Y 20 R	- warmes Grau
NCS S 4005 - G 80 Y	- dunkles grünliches Grau
NCS S 2500 - N	- kühles grau
NCS S 4000 - N	- dunkles Grau

(3)

1. Für Fenster sind folgende weiße Farbtöne zulässig:

Cremeweiß	-	RAL 9001
Grauweiß	-	RAL 9002
Reinweiß	-	RAL 9010
Perlweiß	-	RAL 1013

2. Für Fenster und Fensterläden sind folgende bunte Farbtöne zulässig:

Braunbeige	-	RAL 1011
Graubeige	-	RAL 1019
Olivgelb	-	RAL 1020
Oxidrot	-	RAL 3009
Braunrot	-	RAL 3011
Beigerot	-	RAL 3012
Korallenrot	-	RAL 3016
Olivgrün	-	RAL 6003
Resedagrün	-	RAL 6011
Schilfgrün	-	RAL 6013
Blassgrün	-	RAL 6021
Moosgrau	-	RAL 7003
Beigegrau	-	RAL 7006
Betongrau	-	RAL 7023
Steingrau	-	RAL 7030
Gelbgrau	-	RAL 7034
Staubgrau	-	RAL 7037
Quarzgrau	-	RAL 7039
Verkehrsgrau A	-	RAL 7042
Telegrau 2	-	RAL 7046
Ockerbraun	-	RAL 8001
Signalbraun	-	RAL 8002
Lehmbraun	-	RAL 8003
Kupferbraun	-	RAL 8004
Orangebraun	-	RAL 8023
Beigebraun	-	RAL 8024

- (4) Die **farbige Gestaltung** der Fenster und Fensterläden ist auf der gesamten Fassade jeweils einheitlich und einfarbig auszuführen. Für Fensterläden ist eine von den Fenstern abweichende Farbigekeit gemäß Abs. 3 zulässig. Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) **Fenster und Fensterläden aus Holz** können im natürlichen Holzfarbton belassen, mit einer farbigen Lasur oder einem deckenden Anstrich versehen werden.
- (6) Die **Hauseingangstüren** und -tore sowie Tore und Türen von Grundstückseinfriedungen sind entweder farbig einheitlich zu gestalten oder im natürlichen Holzfarbton zu belassen. Die zulässige Farbigekeit regelt sich nach Abs. 3 Nr. 2. Das Absetzen der Rücklagen im gleichen Farbton, aber mit einem geringeren Hellbezugswert (dunkler) ist zulässig. **Kellerfenster** oberhalb des Straßenniveaus müssen den Farbton der Fenster oder der Hauseingangstür aufweisen.
- (7) Alle Schaufenster und Ladeneingangstüren eines Gebäudes müssen den gleichen Farbton aufweisen. Für die zulässige Farbigekeit von Schaufenstern und Ladeneingangstüren gilt Abs. 3 entsprechend. Ein von den Türen und Fenstern abweichender Farbton ist zulässig. Der Hellbezugswert darf aber nicht größer (heller) sein als der Hellbezugswert der Fenster.

## § 8 DÄCHER UND DACHAUFBAUTEN

- (1) Dächer sind als **symmetrische Satteldächer** auszuführen. Der Übergang von der Fassade zum Dach ist auf beiden Traufseiten in gleicher absoluter Höhe auszuführen. Die Dachflächen müssen eine Neigung zwischen 40° und 65° zur Waagerechten aufweisen. Bei der Änderung der Dachneigung bestehender Gebäude ist eine Abweichung bis maximal 5° gegenüber der bisherigen Dachneigung, jedoch nur innerhalb der Vorgaben nach Satz 1 zulässig. Die vorhandene **Traufhöhe** ist beizubehalten. Satz 1 bis 3 gelten nicht, wenn es sich um abweichende Ausführungen aus der Zeit vor 1945 handelt.
- (2) Die **Dachform und -neigung von Neubauten** ist so auszuführen, dass sie der Dachform und -neigung eines der benachbarten Gebäude entspricht. Eine Abweichung bis zu 5° ist zulässig. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Am **Ortgang** sind bei Gebäuden mit verputzten Giebeln oder Giebeln aus Backstein die Endziegel in einem Mörtelbett zu verlegen. Ortgangziegel sind nur mit schmalem zurückgesetzten Seitenlappen zulässig. Bei Fachwerkgiebeln ist der Ortgang im Erscheinungsbild eines Stirnbretts zu verkleiden. Bei Neubauten darf der Überstand des Daches am Ortgang maximal 0,10 m betragen.
- (4) Bei aneinandergrenzenden Gebäuden ist an der gemeinsamen Grenze beider Dachflächen eine sichtbare, in einer Flucht verlaufende Trennung der Dacheindeckung auszuführen.
- (5) Die Dacheindeckung ist einheitlich auf der gesamten Fläche als Ziegel- oder Dachsteineindeckung und mit matter bis seidenmatter **Oberfläche** auszuführen. Folgende **Farbtöne** sind zulässig:

Naturrot	-	ohne RAL-Angabe
Rotorange	-	RAL 2001
Oxidrot	-	RAL 3009
Braunrot	-	RAL 3011
Tomatenrot	-	RAL 3013
Korallenrot	-	RAL 3016
Signalbraun	-	RAL 8002
Kupferbraun	-	RAL 8004
Rotbraun	-	RAL 8012
Kupferbraun	-	RAL 8015
Orangebraun	-	RAL 8023

Abweichend von Satz 2 sind auf Dachflächen, die nachweisbar mit Schiefer eingedeckt waren, auch Ziegel oder Dachsteine im Farbton

Schiefergrau	-	RAL 7015
Anthrazitgrau	-	RAL 7016
Graphitgrau	-	RAL 7024

oder eine Schiefereindeckung zulässig (vgl. RAL-Übersichtskarte).
- (6) Zur **Dachraumbelichtung** sind Spitzgauben, SchlepPGAuben und Flachdachgauben sowie Dachfenster und Dachausstiegfenster (beides Dachflächenfenster) zulässig. **Zwerchhäuser** und **Dacheinschnitte** sind nur auf der Straßen abgewandten Dachseite zulässig.
- (7) Auf der Straßen zugewandten Dachseite sind für die Elemente zur Dachbelichtung folgende maximale Maße, einschließlich sichtbarer Rahmen, zulässig:



1. **Gauben:**
    - a Gesamtansichtsfläche bis 2,50 m<sup>2</sup>
    - b Breite bis 2,00 m
  2. **Dachfenster:**
    - a Breite bis 1,15 m
    - b Höhe bis 1,40 m
  3. **Dachausstiegfenster:** maximale Gesamtansichtsfläche von 0,45 m<sup>2</sup>.
- (8) Auf der Straßen zugewandten Dachseite sind die **Fenster der Gaubenfront** im stehenden Rechteckformat auszuführen. Ab einer Fläche von 1,00 m<sup>2</sup> müssen sie mindestens zweiflügelig ausgebildet werden.
- (9) **Auf der Straßen zugewandten Dachseite** müssen Gauben und Dachflächenfenster symmetrisch zur Mittelachse der Fassade und in axialem Bezug zu den entsprechenden Fenster- oder Mauerpfeilerachsen der Fassade angeordnet werden. Die mehrreihige Anordnung von Gauben oder Dachflächenfenstern ist unzulässig. Der Abstand von Gauben und Dachflächenfenstern zur Traufe, zum Ortgang, zum First und zueinander muss mindestens 0,90 m betragen. Die Dachflächenfenster sind in einer Ebene mit der Dacheindeckung einzubauen.
- (10) Auf den Dachflächen der Straßen zugewandten Dachseite muss die **Gesamtanzahl**
1. bei **Gauben** mindestens um die Anzahl 3 kleiner sein,
  2. bei **Dachfenstern** mindestens um die Anzahl 2 kleiner sein,
- als die Anzahl der Achsen der Wandöffnungen der Fassade. Abweichend von Satz 1 sind bei dreiachsigen Gebäuden eine Gaube oder zwei Dachfenster zulässig. Die Kombination von Gauben und Dachfenstern ist zulässig. Dabei darf die Gesamtanzahl der Gauben und Dachfenster die Anzahl der zulässigen Dachfenster nicht überschreiten. Darüber hinaus sind maximal 2 Dachausstiegfenster zulässig.
- (11) Auf den Dachflächen der **Straßen abgewandten Dachseiten** sind die Elemente zur Dachbelichtung so anzuordnen, dass ein Mindestabstand zum Traufgesims, zum Ortgang und zum First von 0,90 m eingehalten wird. Abs. 9 letzter Satz gilt auch hier.
- (12) Die **Seitenflächen von Gauben** müssen eine ebene Oberfläche aufweisen. Sie sind entweder im Erscheinungsbild und im Farbton der Fassadenfondfläche oder materialsichtig in Holz oder Metall auszuführen. Eine Verglasung oder Verkleidung mit anthrazitfarbenen Schindeln ist darüber hinaus zulässig. Für den Ortgang an Gauben gilt Abs. 3 Satz 1 bis 3 entsprechend. Spitz- und Schleppgauben sind wie das angrenzende Hauptdach einzudecken.
- (13) Bei Gebäuden auf der **Westseite der Kietzstraße** sind auf der Straßen zugewandten Dachseite abweichend von Abs. 6 Satz 1, Abs. 9 Satz 1 und Abs. 10 nur ein Dachfenster axial über der Hauseingangstür und maximal zwei **Dachausstiegfenster** zulässig, die jeweils axial über einer Wandöffnung oder einem Mauerpfeiler in der Fassade anzuordnen sind.
- (14) **Dachkehlen** sind mit Ziegeln oder mit Metallblech auszuführen. Bei Verwendung von Metallblech sind die Dachkehlen so

dicht zu schließen, dass die Metallfläche nicht mehr als konstruktiv unvermeidbar sichtbar ist.

- (15) **Dachaufbauten**, wie z. B. Abgasanlagen sowie Tritt- und Sicherungsanlagen für den Schornsteinfeger, sind auf der von Straßen abgewandt liegenden Dachfläche anzuordnen. Dies gilt nicht für Solar-, Fotovoltaik- und Blitzschutzanlagen. Zur Funktion des Gebäudes nicht notwendige Dachaufbauten sind unzulässig. § 10 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.
- (16) **Solar- und Fotovoltaikanlagen** müssen einen Mindestabstand von jeweils 0,90 m zum First, zur Oberkante des Traufgesimses und zum Ortgang aufweisen. Ihr Abstand zu Gauben und Dachflächenfenstern gem. Abs. 7 muss mindestens 0,50 m betragen. Solar- und Fotovoltaikanlagen dürfen maximal 0,10 m über die Dachhaut hinausragen. Auf der Straßen zugewandten Dachseite ist die Anordnung von Solar- und Fotovoltaikanlagen über und unter Gauben und Dachflächenfenstern nicht zulässig.

### § 9 MARKISEN, ROLLLÄDEN, JALOUSIEN UND FENSTERLÄDEN

- (1) **Markisen** sind nur oberhalb von bei Schaufenstern im Erdgeschoss zulässig. Sie sind als freitragende aufrollbare Flachmarkisen, maximal dreifarbig und mit matter Oberfläche auszuführen. Ein Volant mit einer maximalen Höhe von 0,30 m ist zulässig. § 3 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (2) **Rollläden und Jalousien** sowie deren Bauteile sind derart anzuordnen, dass sie von Straßen im aufgerollten oder hochgezogenen Zustand nicht sichtbar sind. Sie dürfen die Proportion der Fensteröffnung nicht verändern oder überdecken. Sie sind am selben Gebäude nur baugleich, einfarbig und im gleichen Farbton zulässig.
- (3) **Fensterläden** sind zulässig. Die Entfernung vorhandener Fensterläden ist nicht zulässig. Bei Erneuerung sind sie untereinander baugleich auszuführen.
- (4) **Vordächer** sind nicht zulässig. Abweichend von Satz 1 sind **Überdachungen von Hauseingangstüren** als flaches, freitragendes Pultdach zulässig, wenn sie nicht in den Straßenraum hineinragen. Ihre Breite darf die Breite der Türöffnung beidseitig um je maximal 0,20 m überschreiten. Die Höhe der vorderen Ansichtsfläche darf maximal 0,05 m betragen.

### § 10 EINFRIEDUNGEN, BEHÄLTER, ANTENNENANLAGEN UND SONSTIGES

- (1) **Grundstückseinfriedungen** an Straßen, die zwischen zwei Gebäuden einer Straßenfront liegen, sind nur als geschlossene Einfriedung in folgender Form zulässig:
1. glatt verputztes Mauerwerk,
  2. Sichtmauerwerk,
  3. Bretter in vertikaler Anordnung.

Die Mauer- und Zaunfelder sind mindestens 0,25 m von der Bauflucht der Gebäude zurückgesetzt anzuordnen. Ihre Höhe muss zwischen 1,70 m und 2,00 m liegen. Sonstige an Straßen liegende Grundstückseinfriedungen sind darüber hinaus zulässig als offener

4. Staketen-, Latten- oder Bretterzaun in vertikaler Anordnung,
5. Schmiedeeiserner- oder Stabgitterzaun oder als
6. Hecke. Die Kombination mit einem Maschendrahtzaun ist hier zulässig.

Die zulässige Höhe darf hier 2,00 m nicht überschreiten.

- (2) **Grundstückseinfriedungen** entlang der Uferkante der **Wasserflächen** hin sind als offene Einfriedungen mit einer maximalen Höhe von 1,20 m gem. Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 bis 6 oder nur als Maschendrahtzaun zulässig. Der Abstand zur Uferkante muss mindestens 7,00 m betragen.
- (3) Bei Einfriedungen gem. Abs. 1 sind gemauerte **Sockel** mit einer Höhe bis 0,30 m zulässig. Gemauerte **Pfeiler** sind zulässig. Ihre Höhe darf den oberen Abschluss der Mauer- und Zaunfelder um maximal 0,30 m überragen.
- (4) Der **obere Abschluss** von Einfriedungen muss waagrecht verlaufen. Bei Torflügeln ist darüber hinaus eine zum Anschlag hin abfallend geneigte Ausführung zulässig.
- (5) **Tore und Türen von Grundstückseinfriedungen** gem. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sind mit einer geschlossenen Ansichtsfläche aus senkrecht angeordneten Brettern herzustellen. Rahmen und andere konstruktive Teile dürfen von Straßen aus nicht sichtbar sein. Satz 2 gilt nicht für Abdeckleisten zum oberen Abschluss der Tür- und Torflügel. Tore und Türen von Grundstückseinfriedungen, gem. Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 und 5 sind in Material und Gestaltung analog der entsprechenden Einfriedung herzustellen. Bei Hecken ist eine der Formen gem. Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 bis 6 zu wählen.
- (6) Die von Straßen aus sichtbare Aufstellung von Abfallbehältern sowie **Behältern** für verflüssigte und nicht verflüssigte Gase (Gastanks) ist unzulässig.
- (7) Die Anordnung von **Antennen- und Parabolantennenanlagen** ist nur auf den von Straßen abgewandten Dachflächen zulässig. Ihr höchster Punkt darf nicht mehr als 1,00 m über den First hinausragen. Bei Flachdächern ist ein Standort im rückwärtigen Viertel der Dachfläche zu wählen.
- (8) Sonstige Vorrichtungen, wie **Kabel, Leitungen und Rohre** sowie deren Befestigungen sind derart zu errichten und anzubringen, dass sie von Straßen aus nicht sichtbar sind. Dies gilt nicht für Blitzschutzanlagen und Fallrohre der Dachentwässerung.

#### § 11 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 79 Abs. 3 Nr. 2 der BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen den Festsetzungen des **§ 2 Abs. 1** bei grundstücksübergreifender Bebauung die straßenseitige Gebäudefront nicht in Fassaden gliedert, die maximal den bestehenden Grundstücksbreiten entsprechen;
  2. entgegen den Festsetzungen des **§ 2 Abs. 3** die höchstzulässigen Maße der Traufhöhe, einschließlich Sockelhöhe überschreitet;

3. entgegen den Festsetzungen des **§ 3 Abs. 1 Satz 1** Gliederungs- und Schmuckelemente entfernt, überdeckt oder verändert;
4. entgegen den Festsetzungen des **§ 3 Abs. 6 Satz 3** Eingangsstufen mit Belägen mit Fugen herstellt;
5. entgegen den Festsetzungen des **§ 3 Abs. 7 Satz 1** Wandöffnungen nicht im stehenden Rechteckformat errichtet;
6. entgegen den Festsetzungen des **§ 3 Abs. 8 Satz 1** Toröffnungen nachträglich in die Fassade einfügt;
7. entgegen den Festsetzungen des **§ 3 Abs. 9 Satz 1** und **3** die Fassadenoberfläche nicht in Glattputz ausführt oder die Sockelflächen nicht in Glattputz, mit einfarbiger Natursteinoberfläche oder aus Feldsteinen ausführt;
8. entgegen den Festsetzungen des **§ 3 Abs. 11 Satz 1** und **2** Fachwerkfassaden nachträglich überputzt oder anderweitig verkleidet;
9. entgegen den Festsetzungen des **§ 3 Abs. 13 Satz 1** Fassaden verkleidet;
10. entgegen den Festsetzungen des **§ 4 Abs. 1 Satz 1** Fenster nicht im stehenden Rechteckformat und im Format der Wandöffnung ausführt;
11. entgegen den Festsetzungen des **§ 4 Abs. 4 Satz 1** und **3** bei bestehenden Gebäuden die Fensterteilung nicht funktional und durch einen profilierten Kämpfer, Stulp oder Pfosten derart ausführt, dass mindestens ein Oberlicht und zwei symmetrische Fensterflügel entstehen oder wer bei Neubauten Fenster ab der angegebenen Fläche nicht funktional teilt;
12. entgegen den Festsetzungen des **§ 5 Abs. 1 Satz 1** und **2** Hauseingangstüren und -tore nicht in Holz und im Format der Wandöffnung ausführt;
13. entgegen den Festsetzungen des **§ 6 Abs. 1 Satz 1** Schau-fenster nicht im stehenden Rechteckformat ausführt;
14. entgegen den Festsetzungen des **§ 7 Abs. 1 Satz 1** die Fassadenfondfläche sowie Gliederungs- und Schmuckelemente nicht in einheitlichen Farbton gestaltet;
15. entgegen den Festsetzungen des **§ 7 Abs. 2** die Fassadenfondfläche mit anderen, als den hier angegebenen Farbtönen gestaltet;
16. entgegen den Festsetzungen des **§ 8 Abs. 1 Satz 1** und **3** das Dach nicht als symmetrisches Satteldach und nicht in der angegebenen Neigung ausführt;
17. entgegen den Festsetzungen des **§ 8 Abs. 2** das Dach eines Neubaus nicht als symmetrisches Satteldach und nicht in der angegebenen Neigung ausführt;

18. entgegen den Festsetzungen des **§ 8 Abs. 3 Satz 1** und **2** nicht die Dachziegel am Ortgang verlegt oder andere als die angegebenen Ortgangziegel mit schmalem Seitenlappen verwendet;
19. entgegen den Festsetzungen des **§ 8 Abs. 5** die Dacheindeckung nicht einheitlich auf der gesamten Dachfläche, als Ziegel oder Dachsteineindeckung, in den angegebenen Farbtönen ausführt;
20. entgegen den Festsetzungen des **§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2** und **3** Dachfenster und Dachausstiegsfenster mit größeren, als den angegebenen Maßen einbaut;
21. entgegen den Festsetzungen des **§ 8 Abs. 9 Satz 1** und **4** die Dachflächenfenster nicht symmetrisch zur Mittelachse der Fassade und in axialem Bezug zu den Fenster- oder Pfeilerachsen oder mehrreihig oder nicht in einer Ebene mit der Dacheindeckung anordnet bzw. einbaut;
22. entgegen den Festsetzungen des **§ 8 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2** eine größere Gesamtanzahl als die zulässigen Dachfenster einbaut;
23. entgegen den Festsetzungen des **§ 8 Abs. 16 Satz 1 bis 3** Solar- und Fotovoltaikanlagen nicht den Mindestabstand zu den angegebenen Dachbegrenzungen und zu Gauben und Dachflächenfenstern aufweisen oder die Anlagen mehr als zulässig über die Dachhaut hinausragen;
24. entgegen den Festsetzungen des **§ 9 Abs. 2** Rollläden und Jalousien so anbringt oder einbaut, dass sie im aufgerollten oder hochgezogenen Zustand sichtbar sind oder die Proportion der Fensteröffnung verändern oder überdecken oder sie nicht baugleich, einfarbig und im gleichen Farbton ausführt;
25. entgegen den Festsetzungen des **§ 10 Abs. 6** Abfallbehälter sowie Behälter (Gastanks) von Straßen aus sichtbar aufstellt;
26. entgegen den Festsetzungen des **§ 10 Abs. 7 Satz 1** und **Abs. 8 Satz 1** Antennen- und Parabolantennenanlagen nicht auf der von der Straße abgewandten Dachseite sowie Kabel, Leitungen und Rohre und dgl. von Straßen aus sichtbar anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 6 der BbgBO mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

#### § 12 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt erst nach Ablauf von 3 Monaten nach Anzeige dieser Satzung bei der Sonderaufsichtsbehörde.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung für den Ortskern von Alt Ruppin vom 16. Juni 2003, veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin Nr. 3 vom 18. Februar 2004, in Kraft getreten am 19. Februar 2004 außer Kraft.

*Neuruppin, den 22. Dezember 2015*

*Golde  
Bürgermeister*

Lageplan Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für den Ortskern Alt Ruppın



### 3.3.1 Bekanntmachung der allgemeinen Begründung der Gestaltungssatzung für den Ortskern Alt Ruppin

#### ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG DER GESTALTUNGSSATZUNG

Der Ortskern von Alt Ruppin ist als weitgehend geschlossenes historisches städtebauliches Ensemble erhalten. Die städtebauliche Wertigkeit des Gebiets begründet sich auch in der Ausweisung als Sanierungsgebiet nach BauGB. Darüber hinaus sind der Straßenzug der Kietzstraße als Denkmalsbereich und mehrere Gebäude als Einzeldenkmal ausgewiesen. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist mit dem Geltungsbereich des Sanierungsgebiets identisch. Für die übergroße Mehrzahl der meist vor dem Jahr 1900 errichteten Gebäude bestanden bis zum Erlass der ersten Gestaltungssatzung im Jahre 1993 keine Regelungen zur äußeren Gestaltung von baulichen Anlagen, die der besonderen regionalen städtebaulichen und architektonischen Struktur von Alt Ruppin entsprachen. Diese Satzung hat sich für den Schutz und die Weiterentwicklung des Ortsbildes bewährt.

Wesentliches Ziel dieser Neufassung ist die Anpassung der Festsetzungen und Erläuterungen zur Gestaltung baulicher Anlagen an die überarbeiteten Fassungen der BbgBO ab dem 16. Juli 2003.

Ziel der Satzung ist die Ortsbildpflege, die Erhaltung und Weiterentwicklung der regionalen gestalterischen und architektonischen Eigenart. Diese besondere Eigenart wurde analysiert und bildet die Grundlage für die Festsetzungen. Sie ist bestimmt durch eine schlichte, kleinstädtische bis ländlich anmutende Architektur. Die Harmonie zwischen der Bebauung und der durch zahlreiche Wasserflächen und große Gärten geprägten Struktur ist vielfach erhalten. Verbunden mit dem Einsatz traditioneller Materialien, Formen und Gestaltungsweisen hat sich besonders im Zentrum von Alt Ruppin ein schützenswertes städtebaulich-architektonisches Ensemble erhalten, das auch mit Hilfe dieser Satzung vor Verunstaltung geschützt werden soll. Gleichzeitig werden die Rahmenbedingungen gesetzt, um mit der architektonischen Formsprache der Gegenwart eine Weiterentwicklung bestehender Strukturen zu ermöglichen. Die Satzung ist damit auch eine Grundlage bei der Aufstellung und bei der Durchsetzung städtebaulicher und gestalterischer Planungen. Diese Satzung ersetzt mit ihren allgemeingültigen Rahmenbedingungen eine erforderliche Einzelfallentscheidung auf der Grundlage des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes und der gültigen Denkmalliste nicht. Einzelfallentscheidungen der Denkmalpflege können darüber hinausgehende (strengere) Regelungen treffen. Auch künftig soll mit dieser Satzung eine eingehende Beratung der betroffenen Bürger und Antragsteller zu Fragen der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen erfolgen. Auf Grund der Komplexität des Stadtgefüges soll eine möglichst jeder Einzelfallsituation gerecht werdende Regelung gewährleistet werden.

### 3.4 Freiwilliger Landtausch (FLT) Nietwerder, Verf.Nr. 4503U

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Fehrbelliner Straße 4 e  
16816 Neuruppin

Freiwilliger Landtausch  
Nietwerder  
Verf.Nr.: 4503U

#### Ausführungsanordnung

Im freiwilligen Landtausch Nietwerder wird hiermit die Ausführung des Tauschplanes gemäß § 55 Abs. 2 und 3 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Tauschplanes wird der

**15. Januar 2016**

festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke Eigentum des entsprechenden Beteiligten des Verfahrens. Der im Tauschplan begründete neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

#### Begründung

Im o. g. freiwilligen Landtausch wurde der Tauschplan erstellt und den Beteiligten bekannt gegeben. Der Tauschplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung wurde daher nach § 55 Abs. 2 und 3 LwAnpG angeordnet.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, 28. Oktober 2015

Im Auftrag

Banse (DS)

## 4. Informationen

### 4.1 geänderter Sitzungskalender 2016

#### Fontanestadt Neuruppin

#### Sitzungskalender 2016 1. Halbjahr

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Di 1 Neujahr	Mo 1	Di 1 SKSA	Fr 1	Mo 1 Tag der Arbeit	Mo 1
Mi 2	Di 2	Mi 2	Sa 2	Mi 2	Di 2
Do 3	Mi 3	Do 3 BWA	So 3	Do 3	Mi 3
Fr 4	Do 4	Fr 4	Mo 4 StV	Fr 4	Do 4
Sa 5	Fr 5	Sa 5	Di 5	Sa 5 Christ-Himmelfahrt	Fr 5
So 6	Sa 6	So 6	Mi 6	So 6	Sa 6
Di 7	So 7	Di 7	Do 7	So 7	Di 7 SKAS
Di 8	Mo 8 Rosenmontag	Di 8	Fr 8	Mo 8	Mi 8
Mi 9	Di 9	Mi 9	Sa 9	Mi 9 HFA	Do 9 BWA
Do 10	Di 10	Do 10	So 10	Di 10	Fr 10
Fr 11	Do 11	Fr 11	Mo 11	Mi 11	So 11
Sa 12	Fr 12	Sa 12	Di 12	Do 12	Mo 12
So 13	Sa 13	So 13	Mi 13	Fr 13	Mi 13
Di 14	So 14	Di 14	Do 14	So 14	Do 14
Di 15	Mo 15 HFA	Di 15	Fr 15	Mo 15 Pfingstsonntag	Mi 15
Di 16	Di 16	Mi 16	So 16	Mi 16 Pfingstmontag	Do 16
Di 17	Mi 17	Do 17	Mo 17	Di 17	Fr 17
Di 18	Do 18	Fr 18	Di 18	Mi 18	So 18
Di 19	Fr 19	So 19	Do 19 SKSA	Do 19	Mo 19
Di 20	So 20	Di 20	Mi 20	Fr 20	Mi 20
Di 21	Mo 21	Mi 21 HFA	Do 21 BWA	So 21	Do 21
Di 22	Di 22	Do 22	Fr 22	Mo 22	Fr 22
Di 23	Mi 23	Fr 23	So 23	Mi 23 StV	So 23
Di 24	Do 24	So 24	Mo 24	Do 24	Mo 24
Di 25	Fr 25	Mo 25	Mi 25	Mi 25	Mi 25
Di 26 SKSA	Di 26	Di 26	Do 26	Do 26	Do 26
Di 27	Mi 27	Do 27 Ostersonntag	Fr 27	Fr 27	Fr 27 HFA
Di 28 BWA	Do 28	Mi 28 Ostersonntag	So 28 BWA-WFS	So 28	So 28
Di 29	Fr 29 StV	Do 29	Mo 29	Mo 29	Mi 29
Di 30	So 30	Fr 30	Di 30	Mi 30	Do 30
Di 31	Mo 31	So 31	So 31	Do 31	Fr 31

Ferienzeiten    
 BWA = Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss  
 SKSA = Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales  
 RPA = Rechnungsprüfungsausschuss  
 HFA = Haupt- und Finanzausschuss  
 StV = Stadtverordnetenversammlung

#### Fontanestadt Neuruppin

#### Sitzungskalender 2016 2. Halbjahr

Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Di 1	Mo 1	Di 1	Fr 1	Di 1 SKSA-HH	Di 1
Di 2	Di 2	Di 2	So 2	Mi 2 Struktur-HH	Di 2
Di 3	Mi 3	Di 3	Mo 3 Tag der dt. Einheit	Do 3 BWA-HH	Di 3
Di 4	Do 4	Di 4	Di 4	Fr 4	Di 4
Di 5	Fr 5	Mi 5	Mi 5	So 5	Mi 5 HFA
Di 6	So 6	Do 6	Do 6	Mo 6	Do 6
Di 7	Mo 7	Fr 7	Fr 7	Mi 7	Mi 7
Di 8	Di 8	So 8	So 8	Do 8	Do 8 BWA-WFS
Di 9	Di 9	Fr 9	Mo 9	Mi 9	Fr 9
Di 10	Do 10	So 10	Mi 10 StV	Do 10	So 10
Di 11	Fr 11	Mo 11	Di 11	Fr 11	Mo 11
Di 12	So 12	Mi 12	Mi 12 Klausurtag HH 2017	So 12	Mi 12
Di 13	Mo 13	Do 13 SKSA	Do 13	Mo 13	Do 13
Di 14	Di 14	Mi 14	Fr 14	Mi 14	Mi 14
Di 15	Mi 15	Do 15 BWA	So 15	Do 15 SKSA	Do 15
Di 16	Do 16	Fr 16	Mo 16	Mi 16	Fr 16
Di 17	Fr 17	So 17	Di 17	Do 17 BWA	So 17
Di 18	So 18	Mo 18	Do 18	Fr 18	Mo 18
Di 19	Mo 19	Mi 19	Mi 19	So 19	Mi 19 StV-HH
Di 20	Di 20	Do 20	Do 20	Mo 20	Do 20
Di 21	Di 21	Fr 21	Fr 21	Mi 21 HFA-HH	Mi 21
Di 22	Di 22	So 22	So 22	Do 22	Do 22
Di 23	Di 23	Fr 23	Mo 23	Mi 23	Fr 23
Di 24	Do 24	So 24	Di 24	Do 24	So 24
Di 25	Fr 25	Mo 25 HFA	Mi 25	Fr 25	Mi 25 1. Weihnachtstag
Di 26	So 26	Di 26	Do 26	So 26	Do 26 2. Weihnachtstag
Di 27	Mo 27	Do 27	Fr 27	Mo 27	Di 27
Di 28	Di 28	Fr 28	So 28	Mi 28	Mi 28
Di 29	Do 29	So 29	Mo 29	Do 29	Do 29
Di 30	Fr 30	Mo 30	Di 30	Fr 30	Fr 30
Di 31	So 31	Di 31	Mi 31 Reformationstag	So 31	So 31

Ferienzeiten    
 BWA = Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss  
 SKSA = Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften und Soziales  
 RPA = Rechnungsprüfungsausschuss  
 HFA = Haupt- und Finanzausschuss  
 StV = Stadtverordnetenversammlung

## 4.2 Sommer-Ferien-Abenteuer für Kinder von 6 bis 16 Jahren

Das Kinder- und Jugendcamp Naundorf (Mittelsachsen), organisiert erlebnisreiche **Sommer-Ferien-Abenteuer** für Kinder und Jugendliche von 6 – 16 Jahren. Auf dem abwechslungsreichen Programm stehen u.a. Badespaß, Lagerfeuer, Grillabende, Neptunfest, Disco, Fußball, Tischtennis, Erlebnisbad, Kinoabend, Ausflug im Reisebus zum Sonnenlandpark, Bowling, Wasser-Fun-Sportfest, Minigolf, Spiel & Spaß und vieles mehr. Die Übernachtung erfolgt in gemütlichen Bungalows und Blockhütten mit Doppelstockbetten. Die Kinder erwartet ein riesiges Freigelände mit vielen Spielmöglichkeiten!

### Termine:

25.06. - 02.07.2016

02.07. - 09.07.2016

09.07. - 16.07.2016

16.07. - 23.07.2016

23.07. - 30.07.2016

Neu: 30.07.-04.08.2016 Schnupperwoche für nur 155 €

### Infos & Anmeldungen:

Tel. 03731 215689 oder [www.ferien-abenteuer.de](http://www.ferien-abenteuer.de)

### Adresse des Ferienlagers:

Kinder- und Jugendcamp Naundorf,  
Alte Dorfstr. 60,  
09627 Bobritzsch-Hilbersdorf

## 4.3 200. Jubiläum Ferdinand Möhring

Der 200. Geburtstag Ferdinand Möhrings im Jahr 2016 soll Anlass sein, seine Verdienste als musikalisches Multitalent, um die Chorbewegung in Neuruppin und in ganz Deutschland zu würdigen.

Ein abendliches szenisches Konzert in der Pfarrkirche am 16. Januar 2016 und in einer Feierstunde zum Geburtstag am 18. Januar 2016 in Alt Ruppin wird den Lebensweg Möhrings nachspüren und seine Relevanz für die Musikgeschichte verdeutlichen.

### **16. Januar 2016, ab 18 Uhr Pfarrkirche Neuruppin**

Szenisches Konzert mit dem Möhring Chor Alt Ruppin, dem Neuruppiner A-cappella-Chor, dem Märkischen Jugendchor und dem Vokalensemble „Ferdinand“ aus Greifswald.

Karten ab 7,50 € zzgl. VVK-Gebühr im Kulturhaus Neuruppin unter Tel.: 03391 2687, bei ausgewählten Vorverkaufsstellen oder online unter [www.reservix.de](http://www.reservix.de)  
[www.kulturkirche-neuruppin.de](http://www.kulturkirche-neuruppin.de)

### **18. Januar 2016, ab 11 Uhr Ferdinand-Möhring-Denkmal Alt Ruppin**

Anschließend Feierstunde und Festvortrag von Dr. Martin Löser (Musikwissenschaftler Universität Greifswald) im Restaurant Am Alten Rhin.

**Teilnahme kostenfrei**, beschränktes Sitzplatzangebot.  
Kostenfreie Karten dafür erhalten Sie an den Vorverkaufsstellen z. B. im Kulturhaus Neuruppin oder unter [www.reservix.de](http://www.reservix.de)

**Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin**

**Herausgeber:** Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

**Herstellung und Vertrieb:** Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

**Verantwortlich für den Inhalt:** Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,  
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.